



**Satzung über die
Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr Stutensee**

- Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) -

vom 13.12.1996

rechtskräftig ab 01.01.1997

geändert durch Änderungssatzung vom 22.10.2001

rechtskräftig ab 01.01.2002

geändert durch Änderungssatzung vom 26.09.2011

rechtskräftig seit 01.07.2011

geändert durch Änderungssatzung vom 21.10.2013

rechtskräftig seit 01.01.2014



Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Stutensee

- Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) -

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13.12.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für Einsätze als Aufwandsentschädigung:

6,00 Euro je Einsatz für Personal in Bereitschaft,
10,00 Euro je Einsatz für ausgerücktes Personal.

Für Brandsicherheitswachen und vergleichbare Dienste erhalten die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen eine Aufwandsentschädigung von

8,00 Euro je Stunde.

Ebenfalls als Aufwandsentschädigung ersetzt die Stadt Stutensee den entstandenen Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe; vorrangig ist beim Arbeitgeber Lohnfortzahlung zu vereinbaren, die dann von der Stadt ersetzt wird.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf die nächste halbe Stunden aufgerundet.



§ 2

Aufwandsentschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen erhalten die ehrenamtlich Tätigen der Feuerwehr auf Antrag folgende Aufwandsentschädigungen für Auslagen in pauschalierter Höhe für

1. Grundausbildung	60,00 €
2. Truppführerlehrgang	40,00 €
3. Funklehrgang	20,00 €
4. Atemschutzlehrgang	20,00 €
5. Maschinistenlehrgang	40,00 €

und für Ziffer 5 zusätzlich Ersatz für entstandenen Verdienstaussfall nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Satz 2.“

- (2) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge an der Landesfeuerweherschule in Bruchsal erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr auf Antrag als Aufwandsentschädigung Ersatz für entstandenen Verdienstaussfall nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Satz 2.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach den Abs. 1 und 2 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse der Deutschen Bahn AG oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Hierfür gilt die Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetzes.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:



Kommandant	2.100,00 Euro
Stellvertretende Kommandanten	675,00 Euro
Abteilungskommandanten	600,00 Euro
Stellvertretende Abteilungskommandanten	150,00 Euro
Jugendfeuerwehrwarte	250,00 Euro
2 Gerätewarte Blankenloch,	450,00 Euro
2 Gerätewarte Friedrichstal	450,00 Euro
2 Gerätewarte Spöck	450,00 Euro
1 Gerätewart Staffort	250,00 Euro
Zentrale Kleiderkammer	450,00 Euro
Funkgerätewart	250,00 Euro
4 Atemschutz-Gerätewarte	900,00 Euro

- (2) Wird eine dieser Funktionen nicht über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres ausgeübt, so wird die Entschädigung anteilig auf volle Monate aufgerundet, gewährt.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Für Einsätze sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 5,00 € pro Stunde gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Stutensee, den 13.12.1996

- Demal -
Oberbürgermeister

Diese Satzung wurde geändert durch Änderungssatzung vom 21.10.2013. Sie ist rechtskräftig seit 01.01.2014.